

per Oktober 2020

GELTUNGSBEREICH

Die nachstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für jene Geschäftsbedingungen zwischen der AUSTROBAU GMBH und den Vertragspartnern, die als Subunternehmer für die AUSTROBAU GMBH tätig werden.

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge von der AUSTROBAU GMBH, auch in laufender und künftiger Geschäftsverbindung. Die AUSTROBAU GMBH behält sich das Recht vor, diese Vertragsbedingungen zu ändern.

Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Vertragsbedingungen des Vertragspartners, die mit diesen Vertragsbedingungen in Widerspruch stehen, sind für die AUSTROBAU GMBH nicht verbindlich, außer sie wurden von dieser schriftlich bestätigt. Stillschweigen gilt in keinem Fall als Anerkennung oder Zustimmung.

1. ANGEBOTSGRUNDLAGEN

a. Für das Angebot gelten die angeführten Angebotsgrundlagen, welche als integrierte Vertragsbestandteile vom Bieter rechtsverbindlich zur Kenntnis genommen werden:

- die allgemeinen, gegenständlichen Vertragsbedingungen
- die Angebotsgrundlagen
- die Technischen Vorbemerkungen (TV)
- das Leistungsverzeichnis (LV) samt allfälligen Planbeilagen
- die aufliegenden Planunterlagen mit zugehörigen Beschreibungen (der AN ist vor und während der Ausführung verpflichtet, diese einzusehen und seine Leistungen auf den jeweils letzten Planstand abzustimmen).
- die zum Zeitpunkt der Ausführung üblichen EU-Normen, z.B.: in Österreich ÖNORM, bei Fehlen von solchen Normen die entsprechenden DIN.

Die vorerwähnten Angebotsgrundlagen gelten bei Widersprüchen in der oben angeführten Reihenfolge, jedoch ohne Minderung der Angebotsgrundlage gegenüber der nachgereichten Grundlage.

2. ANGEBOTSUMFANG

a. Alle Angebotspreise gelten für das gesamte Projekt ohne Unterschied der Bauteile und des Zeitpunktes der Ausführung, einschließlich der Nebenleistungen, auch wenn nach der ÖNORM diese gesondert zu vergüten wären; Nebenleistungen werden nur dann gesondert vergütet, wenn im LV dafür eine gesonderte Vergütung vorgesehen ist.

Für technische Anlagen versteht sich der Angebotspreis für eine gelieferte, eingebaute, einregulierte, betriebsbereite und kollaudierte Anlage mit allem dazu notwendigen Zubehör und Energiebeistellung für den Probetrieb, sowie auch für Nachregulierungen und Neueinstellungen während des 1. Betriebsjahres.

Die angebotenen Preise schließen die notwendige Verpackung oder den notwendigen Schutz zur Vermeidung von Beschädigungen des Liefergegenstandes ein.

Bei Liefergeschäften beinhalten die Angebotspreise die Lieferung "frei Baustelle", d.h., jene Stelle, an der der endgültige Einbau vorgesehen ist, gebündelt, beschriftet, sortiert usw. nach Positionen des LVs bzw. Angebots.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jeder Sendung eine detaillierte Packliste beizufügen.

Die mit den Preisen abgegoltene Leistungen des AGs umfassen auch:

- Schulung und Einweisung des Personals des Nutzers in die Bedienung, Wartung und Instandhaltung der Anlage.
- Lieferung der technischen und technologischen Unterlagen einschließlich der Vorschriften zum Aufstellen, Instandsetzen und Betrieb der Anlage.
- Unterlagen für die Kollaudierung
- Kosten und Unterlagen für Kommissionierungen, Einreichungen und Abnahmen durch die Behörde.
- Vorführung der Anlage zur Übernahme.
- Sämtliche Befestigungsmittel zur ordnungsgemäßen Aufstellung der Anlage.
- Alle für den Liefergegenstand des Auftragnehmers erforderlichen brandschutztechnischen Einrichtungen.

- Alle für die ordnungsgemäße Funktion der Anlage erforderlichen Einzelteile, auch wenn sie im LV nicht ausdrücklich erwähnt sind.
 - Auch wiederholte Einregulierung der Anlagen während des 1. Betriebsjahres
 - Ordnungsgemäße Dokumentation mind. jedoch in der vom Bauherrn vorgeschriebenen Form, sodass diese vom AG an den Bauherrn bzw. Nutzer übergeben werden kann.
In die Angebotspreise sind der Transport an den Aufstellungsort sowie Kosten für eine Transportversicherung einzurechnen. Anzubringende Typenschilder, Warntafeln und Schutzeinrichtungen gemäß den geltenden Unfallverhütungsvorschriften sind in die Angebotspreise einzurechnen. Der Lärmschutz nach VDI-Richtlinien ist zu gewährleisten. Auf Verlangen des Auftraggebers oder dessen Bevollmächtigten ist eine Besichtigung von Referenzanlagen zu ermöglichen.
- b. In die Einheitspreise sind sämtliche Abgaben und Nebenkosten, sowie die Sondererstattungen für Wegegelder, Trennungsgelder, Fahrtkosten usw. einzukalkulieren.
 - c. Die Kosten für sämtliche Genehmigungs- und Abnahmebescheide oder Befunde für die Leistungen des Auftragnehmers sind in den Angebotspreisen enthalten.
 - d. Angebote von im Ausland ansässigen Unternehmen sind in deutscher Sprache abzufassen. Der Preis ist in der im LV vorgesehenen Währung zu erstellen. Der Preis versteht sich frei Baustelle einschließlich aller Kosten, wie z.B. Zoll, Transport, Kommission etc.
Allfällige Einfuhr- oder Ausfuhrbewilligungen usw., sind vom Bieter zu beschaffen, der Bieter darf nur solche Arbeitskräfte einsetzen, die zulässigerweise beschäftigt werden dürfen. Die Einhaltung der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes seitens des Auftragnehmers wird zwingend vereinbart (§ 28 Abs. 6 Ausländerbeschäftigungsgesetz). Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Vertragsauflösung oder/und Geltendmachung des ihm entstandenen Schadens.
Alle Dienstnehmer des AN haben einen amtlichen Lichtbildausweis, aus dem sich die Staatsbürgerschaft ergibt und - falls sie Ausländer sind - zusätzlich eine Kopie jener Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass die Beschäftigung zulässigerweise erfolgt (z.B. Arbeitsbewilligung, Befreiungsschein etc.) mit sich zu führen und bei Kontrollen durch den AG oder durch Organe des Arbeitsinspektorats vorzuweisen. Dienstnehmer, die diese Dokumente nicht bei sich haben, werden von der Baustelle verwiesen.
 - e. Der AN hat Strom und Wasser vom AG gegen Verrechnung der Sätze zu beziehen, falls nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird.
 - f. Der AN darf nur nach Genehmigung durch den AG Baumaterialien und Geräte oder sonstige Materialien auf der Baustelle lagern; die Lagerung erfolgt auf eigene Gefahr des AN und übernimmt der AG keine wie immer geartete Haftung für Beschädigung, oder Verlust der gelagerten Gegenstände, ausgenommen die Beschädigung wurde durch Vorsatz des AG oder seiner Dienstnehmer herbeigeführt.
 - g. Die Sammlung und Entsorgung des durch die Arbeiten des AN anfallenden Bauschuttes, der Verpackungsmaterialien, der Abfälle sowie die Beseitigung aller Verunreinigungen sind vom AN durchzuführen und im Angebotspreis enthalten; Der AN hat am Ende einer jeden Arbeitswoche eine entsprechende Reinigung sowie Entsorgung durchzuführen. Ist am Ende der Arbeitswoche eine solche Reinigung und Entsorgung vom AN nicht erfolgt, so kann der Auftraggeber die Reinigung und Entsorgung auf Kosten des AN durchführen lassen.
 - h. Der Auftragnehmer hat ohne jegliche Aufforderung und Vergütung alle erforderlichen Maßnahmen (auch Winterbaumaßnahmen) zur Erstellung und zum Schutz seiner Leistungen gegen Witterungseinflüsse (Wasser, Schnee, Frost, Sturm, Diebstahl, Beschädigung etc.) zu treffen. Sollte trotz der Schutzmaßnahmen die Durchführung der Arbeiten durch Wasser, Schnee, Schlamm und dgl. behindert sein, so sind diese Hindernisse ohne gesonderte Vergütung zu entfernen. Nachteile aus Beschädigungen/Diebstahl/Verlust der von AN erbrachten Leistungen sind vom AN zu tragen.
 - i. Dem Angebot sind die erforderlichen K-Blätter (K2, K3, K7) auf Anforderung beizulegen.

3. AUSFÜHRUNG

- a. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Arbeiten sach- und fachgerecht nach den Plänen und Angaben des Auftraggebers oder dessen Bevollmächtigten, des Bauherrn und dessen Bevollmächtigten dem Stand der Technik, sowie allen behördlichen und gesetzlichen Vorschriften entsprechend, auszuführen.
- b. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die Vorarbeiten und beigestellten Materialien anderer Unternehmer, so hat er sie dem Auftraggeber bzw. dessen Bevollmächtigten unter Angabe der Gründe so rechtzeitig, spätestens aber 14 Tage vor Beginn der Ausführung des Auftrages schriftlich mitzuteilen, dass durch die Prüfung seiner Bedenken keine Terminverzögerung

- eintritt; unterbleibt dies, so übernimmt der Auftragnehmer die volle Verantwortung für die Ausführung. Darüberhinausgehende, in den technischen Vorbemerkungen enthaltene Prüf- und Überwachungsverpflichtungen des ANs bleiben unberührt.
- c. Jeder Auftragnehmer hat zeitgerecht vor seiner Arbeitsausführung Naturmaße zu nehmen, die ihm zur Verfügung gestellten Pläne zu prüfen, die Vorleistungen der anderen Professionisten zu prüfen und zwar so rechtzeitig, dass erforderliche Änderungen und Verbesserungen der Vorleistungen noch vor dem geplanten Arbeitsbeginn durchgeführt werden können, sodass also der AN zu vorgesehenem Termin beginnen kann. Das gleiche gilt für Herstellungen und Lieferungen durch den AG.
 - d. Wird eine Überschreitung der in den einzelnen Positionen angegebenen Massen und damit der Auftragssumme erkennbar, hat der Auftragnehmer dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die nachweislich erforderliche Erhöhung der Auftragssumme zu beantragen. Erfolgt eine solche Mitteilung nicht, werden max. die im LV enthaltenen Massen der jeweiligen Position vergütet. Leistungen, die im Zuge der Ausführung zusätzlich notwendig und vom AG schriftlich angeordnet werden, müssen ausgeführt werden und werden auf Basis der Preisermittlung des Hauptangebotes vergütet. Zusätzliche Leistungen sind durch verstärkten Personal- und Geräteeinsatz im Rahmen der vereinbarten Fertigstellungstermine ohne Anspruch auf Forcierungs- oder sonstige Mehrkosten zu erbringen.
 - e. Alle Bauelemente, Baumaterialien, Oberflächenarten, alle Einbauteile in Form, Qualität, Oberfläche und Farbe, alle Geräte, Armaturen, Beschläge, alle sichtbaren Verbindungen etc., sind vor Bestellung unaufgefordert und unentgeltlich zu bemustern und vom Auftraggeber oder dessen Bevollmächtigten und Bauherrn und dessen Bevollmächtigten genehmigen zu lassen. Die Genehmigung lässt die Haftung des ANs für technisch richtige und mangelfreie Ausführung unberührt.
 - f. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Güteprüfungen, die durch die einschlägigen Gesetze, ortsüblichen Normen und in behördlichen Bewilligungen, Auflagen und Vorschriften gefordert werden, selbständig durchzuführen und die Prüfergebnisse dem AG unaufgefordert vorzulegen. Der AG ist berechtigt, darüberhinausgehende Güteprüfungen der Stoffe oder Bauteile ausdrücklich zu verlangen. Die Kosten für die Güteprüfung trägt der Auftragnehmer.
 - g. Regieleistungen und zusätzliche Leistungen werden nur bei schriftlicher Auftragserteilung durch den Auftraggeber anerkannt und vergütet. Sollte sich bei der Schlussrechnungsprüfung herausstellen, dass Regieleistungen oder Zusatzleistungen im vertraglichen Leistungsumfang bereits enthalten sind, so werden diese nicht vergütet; falls sie bereits bezahlt sind, werden sie bei der Schlussrechnungssumme in Abzug gebracht.
 - h. Für den Fall einer Regie-Auftragserteilung ist der Auftragnehmer verpflichtet, täglich gesonderte Regieberichte zu führen und diese von Seiten des AGs täglich bestätigen zu lassen. Eintragungen von Regieleistungen in das Baubuch ersetzen die gesondert zu führenden Regieberichte nicht und sind grundsätzlich gegenstandslos, auch wenn die Baubuchsberichte von der Bauleitung gegengezeichnet sind. Nicht gegengezeichnete Regieberichte werden abrechnungsmäßig nicht berücksichtigt; diese Arbeiten gelten als nicht ausgeführt.
 - i. Will der AN von Ausführungsunterlagen des Bauherrn und dessen Konsulenten oder des AGs abweichen, so bedarf dies der schriftlichen Genehmigung durch den AG.
 - j. Bestehen zwischen Bauherrn und dessen Konsulenten, AG und AN Meinungsverschiedenheiten darüber, ob und wie eine Leistung technisch richtig oder nach dem Inhalt des Vertrages auszuführen ist, entscheidet der AG über die Art der Ausführung.
 - k. Der AN ist im Falle von Meinungsverschiedenheiten, ob ihm ein zusätzliches Entgelt zusteht, oder ob Beträge zur Zahlung fällig sind, nicht berechtigt, die Leistungserbringung einzustellen oder zu unterbrechen.
 - l. Die Abstimmung von Toleranzmaßen mit anderen Gewerken obliegt dem AN. Der AN hat daher alle Vorkehrungen zu veranlassen und seine Konstruktion so abzustimmen, dass Folgen von Bautoleranzen hiermit hintangehalten werden, also trotz Vorliegen von Ausführungsmaßungenauigkeiten eine einwandfreie Leistung des ANs erbracht wird.
 - m. Den Anordnungen des Auftraggebers und/oder Bauherrn und deren Bevollmächtigten ist unbedingt Folge zu leisten.
 - n. Vom AN festgestellte Beschädigungen sind dem AG unverzüglich mitzuteilen. Der AG hat die gemeldeten Beschädigungen sowie die von ihm selbst festgestellten Beschädigungen hinsichtlich Art, Umfang und Zeitpunkt ihres Bekanntwerdens in geeigneter Weise festzuhalten

4. PREISE UND ABRECHNUNG

- a. Die angebotenen Einheitspreise gelten als Festpreise.
- b. Bei Verringerung oder Vergrößerung bzw. Wegfall oder Hinzutreten einzelner Positionen ändern sich die Einheitspreise nicht. Auch im Falle einer Auftragsmehrung oder bei Verzögerung bzw. Unterbrechung der Ausführung besteht auf Mehrentgelt kein Anspruch wegen verlängerter Bauregie (Baustelleneinrichtung, Stillliegezeiten etc.).
- c. Rechnungen können mangels gesonderter Vereinbarung erst nach vollständiger Erbringung der darin angeführten Leistungen gestellt werden. Zahlungen werden ausschließlich nur nach Vorlage von Rechnungen geleistet.
Die Rechnungsprüfungsfrist für Rechnungen beträgt 30 Tage.
Als Rechnungseingangsstichtag wird der 1. Kalendertag jeden Monats vereinbart, von da an alle Fristen laufen (Eingangsstempel des AG).
- d. Teilrechnungen, Regierechnungen, Nachtragsrechnungen und Schlussrechnungen sind mit prüffähigen Aufmaßunterlagen zu versehen. Prüffähig sind Unterlagen dann, wenn sie in nachvollziehbarer, übersichtlicher Form entsprechend dem Leistungsverzeichnis bzw. der Auftragszusammenstellung vorgelegt werden.
- e. Der prüffähigen Schlussrechnung sind alle erforderlichen Unterlagen, wie Bestandspläne, Betriebsanleitung, Pflegevorschriften, Bedienungsanleitungen, Atteste, Prüfbücher etc. in geordneter Form mit Inhaltsverzeichnis beizuschließen.
- f. Teilrechnungen werden nur bis max. 90% der Auftragssumme (-10% Deckungsrücklass) gemäß Werkvertrag bezahlt. Darüber hinaus können Teilrechnungen nur bezahlt werden, wenn ordnungsgemäße Nachtragsbeauftragungen vorliegen.
- g. Von den jeweils eingereichten Teil-, Regie- und Nachtragsrechnungen wird ein Deckungsrücklass von 10% einbehalten. Dieser kann nicht mittels Bankgarantie abgelöst werden.
- h. Sämtliche mit dem Bauvorhaben in Zusammenhang stehende Leistungen einschließlich der Regie- und Nachtragsleistungen, sind in die Schlussabrechnung aufzunehmen. Letztere sind in der Schlussrechnung gesondert anzuführen.
- i. Aus der Anerkennung einer Teilrechnung, Regierechnung und Nachtragsrechnung kann nicht abgeleitet werden, dass die erbrachte Leistung qualitativ oder quantitativ genehmigt, abgenommen bzw. als vertragsgerecht anerkannt worden ist.
Beanstandungen von allen Teil-, Regie- und Nachtragsrechnungen können vom Auftraggeber oder dessen Bevollmächtigten bis zur Schlussabrechnung vorgenommen und bei der Schlussabrechnung bzw. bei den einzelnen Teilrechnungen die entsprechenden Beträge in Abzug gebracht werden.
- j. Von der geprüften und freigegebenen Schlussrechnung wird ein Haftrücklass von 5% einbehalten. Dieser kann, sofern im Vergabeverhandlungsprotokoll nicht anders bestimmt, mittels Bankgarantie abgelöst werden.
- k. Die Schlussrechnung des ANs kann frühestens nach Übergabe des Gesamtbauvorhabens an den Bauherrn gelegt werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, spätestens zwei Monate nach Übernahme durch den Bauherrn die Schlussrechnung zu legen.
- l. Der AG weist darauf hin, dass er im Sinne des § 19 Abs. 1a UStG 1994 ein Unternehmer ist, der üblicherweise Bauleistungen erbringt. Sofern Zweifel oder Uneinigkeiten zwischen den Vertragsparteien darüber bestehen, ob Bauleistungen im Sinne des § 19 Abs. 1a UStG 1994 vorliegen, wird einvernehmlich davon ausgegangen, dass eine Bauleistung vorliegt. Die Umsatzsteueridentifikationsnummer des Rechnungsausstellers und des Rechnungsempfängers (ATU 71097528) muss auf der Rechnung angeführt werden, sowie nachstehender angeführter Absatz: Gemäß § 19 Abs. 1a UStG 1994 geht die Umsatzschuld auf den Leistungsempfänger über.
- m. Die Leistungen zur Behebung von Bauschäden (Verursacher unbekannt) sind jeweils getrennt binnen 14 Tagen nach Ausführung zu den Bedingungen des abzuschließenden Vertrages zu verrechnen. Später eingelangte Bauschäden-Rechnungen können nicht mehr berücksichtigt werden.
- n. Leistungen zu Behebung von Bauschäden (Verursacher bekannt) sind jeweils getrennt nach Verursacher (wird vom AG bekanntgegeben) binnen 14 Tagen nach Ausführung dem Verursacher direkt in Rechnung zu stellen. Zahlt der Verursacher nicht innerhalb von einem Monat, ist der AG innerhalb von einem weiteren Monat bei sonstigem Verlust des Anspruches zu verständigen. Einhaltung dieser Regelung vorausgesetzt zahlt der AG die erbrachten Leistungen (nach den vertraglichen Sätzen).
Der von AG bestimmte Verursacher von Bauschäden erklärt ausdrücklich, dass der AG berechtigt ist vom AN nicht gezahlte Bauschäden nach Überweisung der Schlussrechnung vom Haftbrief einbehalten zu können.

5. ZAHLUNGEN

- a. Die Zahlungsfrist beginnt nach Ablauf der Prüffrist. Voraussetzung für den Beginn der Prüffrist ist, dass die Rechnungen ordnungsgemäß mit allen Unterlagen und Beilagen beim AG eingegangen sind. Fehlen diese Unterlagen, so beginnt die Prüffrist erst mit dem der Nachbringung der Unterlagen folgenden 1. Kalendertag des Monats. Weisen die vom AN erbrachten Leistungen Mängel auf, so ist der AG berechtigt, die Zahlung bis zur Behebung der Mängel - bestätigten Mängelbehebung - bis zum folgenden 1. Kalendertag des Monats auszusetzen.
- b. Für alle innerhalb der Skontofrist (21 Tage) nach Ablauf der Prüffrist tatsächlich geleisteten Zahlungen wird ein Skonto von 4% in Abzug gebracht, gleichgültig ob der Gesamtrechnungsbetrag oder nur ein Teil bezahlt wurde.
- c. Zahlungen von Rechnungen ohne Skontoabzug sind nach Ablauf der Prüffrist innerhalb von 45 Tagen fällig.
- d. Rechnungen gelten mit dem Abbuchungsdatum vom Konto des Auftraggebers als bezahlt. Werden Anzahlungen mittels Teilrechnungen im Sinne des vereinbarten Vertrages vereinbart, sind diese mittels Bankgarantie zu besichern.
- e. Der Auftraggeber wird nur solche Rechnungen akzeptieren, die per Post oder elektronisch als Datei im pdf-Format an rechnung@austro-bau.at beim AG einlangen.

6. VERSICHERUNGEN

- a. Der Auftragnehmer hat den Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung in der vom Auftraggeber geforderten Höhe, durch Vorlage einer Polizza, zu erbringen.

7. TERMINE UND VERTRAGSSTRAFEN

- a. Der AN hat seine Leistungen im Zeitrahmen des vom AG erstellten Terminplanes zu erbringen. Dieser Terminplan kann auch die Erbringung von Leistungsabschnitten vorsehen. Bei bauseitigen Terminverschiebungen darf sich der Fertigstellungstermin maximal um jenen Zeitraum verschieben, um den sich der Beginnstermin aufgrund verspäteter Vorleistungen verzögert hat. Zum vereinbarten Endtermin muss die Leistung vollständig und mängelfrei fertiggestellt sein. Bei vereinbarten Zwischenterminen muss die Teilleistung ebenfalls vollständig und mängelfrei erbracht sein.
- b. Sofern Fertigstellungstermine der Vertragsleistung - aber auch Einzelfristen - überschritten werden, ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet.
Die Höhe der Vertragsstrafe wird mit 0,3% pro Kalendertag, maximal mit 5% der Auftragssumme festgelegt, sofern im Vergabeverhandlungsprotokoll nichts anderes vereinbart wird.
Die Fälligkeit einer Vertragsstrafe setzt keinen Schadensnachweis des Auftraggebers voraus. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Ersatzansprüche ist dem Auftraggeber auch im Falle leichter Fahrlässigkeit vorbehalten. Der Auftragnehmer haftet auch für Verzug seiner Lieferanten und Subunternehmer.
- c. Bei einem Leistungsfortschritt, der nicht dem Terminplan entspricht, hat der Auftragnehmer nach schriftlicher Aufforderung die Kapazität entsprechend zu erhöhen.
Sollte der Auftragnehmer dieser Aufforderung nicht nachkommen, so kann der Auftraggeber ohne nochmalige Urgenz die Erhöhung der Kapazität durch Beauftragung von Fremdfirmen sicherstellen.
Diese Maßnahme hat keinerlei Auswirkungen auf das vertragsrechtliche Verhältnis zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber. Die Kosten der Fremdleistungen werden dem Auftragnehmer von seiner Schlussrechnung in Abzug gebracht.
- d. Der Auftragnehmer ist auch bei nicht von ihm verursachten Terminverschiebungen bis zu sechs Monaten an die vertragsrechtlichen Bedingungen gebunden. Darüber hinaus kann der AG Stillliegezeiten (das sind Zeiten, in denen nicht gearbeitet wird) anordnen. Die Termine/Fristen verschieben/verlängern sich um vom AG angeordnete Stillliegezeiten.
- e. Der Auftraggeber oder dessen Bevollmächtigte und Bauherrn und dessen Bevollmächtigte sind berechtigt, den Fortgang der Arbeiten bzw. der Fertigung nach vorhergehender Anmeldung im Werk des Auftragnehmers stichprobenartig zu kontrollieren. Dazu ist dem Auftraggeber oder dessen Bevollmächtigten vom Auftragnehmer der Zutritt zu gestatten.
- f. Die im Vertrag festgelegten Termine bzw. die Gesamtzahl der Arbeitstage beinhalten auch alle Schlechtwettertage.

8. HAFTUNG

- a. Die förmliche Übernahme der Leistungen des AN erfolgt über dessen Anforderung, jedoch spätestens 30 Tage nach Fertigstellung des Gesamtbauvorhabens. Über die förmliche Übernahme wird ein Protokoll aufgenommen, in dem die förmliche Übernahme bestätigt wird und allenfalls noch vorliegende Mängel festgehalten werden. Die förmliche Übernahme ohne schriftliche Bestätigung durch den AG ist ausgeschlossen. Die Nutzungsaufnahme gilt nicht als förmliche Übernahme. Der AN ist verpflichtet gemeinsam mit der Abnahme sämtliche Bestandspläne, Bedienungsanleitungen, Atteste, Prüfbücher, Wartungsvorschriften, Bescheide, Befunde etc. vorzulegen. Ein Fehlen dieser Unterlagen verhindert die Abnahme.
- b. Bis zur Abnahme des Gesamtbauvorhabens oder der Anlage durch den Bauherrn trägt der Auftragnehmer allein die Gefahr und die Verantwortung für seine gesamten Arbeiten, Lieferungen und Leistungen, sowie für sämtliche von ihm und/oder vom AG beigestellten auf der Baustelle gelagerten Materialien.
- c. Der AN haftet für alle Personen- und Sachschäden, die dem Auftraggeber, seinem Personal oder Dritten in der Ausführung der dem Auftragnehmer übertragenen Lieferungen und Leistungen von ihm oder seinen Beauftragten zugefügt werden.
- d. Mit der förmlichen Übernahme des Gesamtbauvorhabens beginnt die Gewährleistungsfrist. Werden bei der förmlichen Übernahme Mängel festgestellt, so beginnt die Gewährleistungsfrist für das gesamte Gewerk erst mit dem Zeitpunkt, zu dem der AN die tatsächlich erfolgte Behebung der im Übernahmeprotokoll festgehaltenen Mängel schriftlich angezeigt und tatsächlich ordnungsgemäß behoben hat.

9. GEWÄHRLEISTUNG

- a. Der Auftragnehmer haftet für die sach- und fachgerechte, sowie die termingemäße Ausführung der beauftragten Leistungen und Lieferungen. Der Auftragnehmer haftet insbesondere dafür, dass seine Lieferungen und Leistungen die gewöhnlich vorausgesetzten und die im Vertrag zugesicherten Eigenschaften besitzen und den jeweils gültigen Regeln der Technik und den einschlägigen Gesetzen und Normen entsprechen. Der AN haftet dem AG gegenüber jedenfalls in jenem Umfang (für Gewährleistung und Ansprüche wegen Schlechterfüllung durch den AN), in welchem der AG selbst vom Bauherrn zur Gewährleistung oder zum Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Der AN leistet auch ohne Einschränkung Gewähr für das von seinem Sublieferanten, vom AG oder Dritten beigestellte Material. Sollten aus dem Vorhandensein von Mängeln Folgeschäden resultieren, so haftet der AN unabhängig von seinem Verschulden für die Mängelfolgeschäden.
- b. Wird ein Gewährleistungsanspruch vor Ablauf der Gewährleistungsfrist angemeldet, so wird die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches um den Zeitraum eines Jahres erstreckt, das heißt, dass Gewährleistungsansprüche des AGs innerhalb eines Jahres ab Ablauf der Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden können.
- c. Die Gewährleistungsfrist beträgt, sofern im Vertrag nichts anderes festgelegt ist, 3 Jahre und 6 Monate, für Dachdecker-, Isolier- und Glaserarbeiten 5 Jahre und 6 Monate.
- d. Innerhalb der Gewährleistungsfrist sind sämtliche aufgetretenen Mängel, sowie die durch diese Mängel verursachten Schäden kostenlos vom AN unverzüglich zu beheben. Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Mängelbehebung nicht innerhalb der vom AG gesetzten Frist nach oder sind Mängel wegen Dringlichkeit sogleich zu beheben, so ist der AG berechtigt, ohne weitere Benachrichtigung an den AN die Mängelbehebung bzw. Schadensbehebung auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers selbst durchzuführen. Der AG ist auch berechtigt anstelle Mängelbehebung Preisminderung zu begehren.
- e. Der auf Gewährleistungsdauer einbehaltene Haftrücklass beträgt 5 % der Bruttoabrechnungssumme, sofern im Vergabeverhandlungsprotokoll nichts anderes festgelegt ist. Auftraggeber und Auftragnehmer können vereinbaren, dass der Haftrücklass gegen Bankgarantie (österreichische Bank) abgelöst werden kann. Die Bankgarantie hat eine Laufzeit für die Dauer der Gewährleistungsfrist zuzüglich 2 Monate aufzuweisen. Der durch Bankgarantie abgelöste Haftrücklass ist innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab dem 1. Kalendertag des jeweiligen Monats dem Eingang des vorgeschriebenen Haftbriefs folgend, zur Zahlung fällig. Bei Zahlung des Haftrücklasses innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab dem 1. Kalendertag des jeweiligen Monats, kann auch von der Summe des Haftrücklasses ein 4 % Skonto in Abzug gebracht werden.

10. VERTRAGSRÜCKTRITT - ERSATZVORNAHME

- a. Neben den im Gesetz oder im Vertrag vorgesehenen Fällen ist der AG zum Rücktritt berechtigt, wenn aus welchen Gründen auch immer der Bauvertrag zwischen AG und dem Bauherrn aufgelöst wird:
 - wenn kein Bedarf für die vereinbarten Leistungen mehr gegeben ist,
 - der AN trotz Mahnung fortfährt, Leistungen mangelhaft oder vertragswidrig zu erbringen, von der ÖBA beanstandete Baumaterialien zu verwenden oder wiederholt festgelegte Zwischentermine nicht einhält, sodass andere am Bau beschäftigte Professionisten in ihrem Arbeitsfortschritt behindert sind,
 - Leistungen, Unterlagen oder Nachweise trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht beigebracht werden oder
 - wenn der AN vom Bauherrn als Subunternehmer abgelehnt wird.
In diesen Fällen hat der AN lediglich Anspruch auf Vergütung der bereits ausgeführten Arbeiten zu dem im Vertrag angegebenen Einheitspreisen. Darüberhinausgehende Ersatzansprüche des AN werden einvernehmlich ausgeschlossen.
- b. Wenn der AN mit einer Teilleistung trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist in Verzug ist, kann der AG - unbeschadet seines Rücktrittsrechtes - bezüglich des Gesamtvertrages auch nur hinsichtlich der einzelnen Teilleistung den Vertragsrücktritt erklären.
- c. Für den Fall des Rücktrittes vom Vertrag aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, ist der AN verpflichtet, dem AG die infolge des Rücktrittes entstandenen Nachteile, insbesondere Mehrkosten oder Schäden infolge Verzuges zu ersetzen, so insbesondere auch Kosten oder Vertragsstrafen, die der AG wegen Leistungsverzuges des AN gegenüber dem Bauherrn zu entrichten hat.
- d. Sollte der AN einer Verpflichtung aus dem Vertrag (einschließlich Mängelbehebung) trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht oder nicht fristgerecht nachkommen oder ist zur Vermeidung von Schäden bzw. Einhaltung von Zwischen- oder Endterminen sofortiges Handeln erforderlich, so ist der AG auch berechtigt, unter Aufrechterhaltung des übrigen Vertragsinhaltes im Wege der Ersatzvornahme an Dritte zu vergeben.
- e. In jedem Fall gehen die durch Ersatzvornahme entstehenden Mehrkosten, insbesondere auch eine allfällige Preisdifferenz zu Lasten des AN. Der AG ist nicht verpflichtet, eine Ausschreibung für die Ersatzvornahme durchzuführen.

11. SUBUNTERNEHMER

- a. Der Auftragnehmer kann nur Subunternehmer und Lieferfirmen einsetzen, für die der Auftraggeber vor Baubeginn die schriftliche Genehmigung erteilt hat. Der Auftraggeber hat das Recht, Subunternehmer abzulehnen. Daraus können keine Mehrkosten abgeleitet werden. Bei Zuwiderhandeln des AN wird zur Absicherung des AGs vor etwaigen Ansprüchen aus Verletzungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes sowie von Arbeitnehmerschutzvorschriften eine verschuldensunabhängige Pönale von 20% des Auftragsvolumens vereinbart. Die Geltendmachung von darüberhinausgehenden Schadenersatzansprüchen bleibt unberührt. Bei Weitergabe an Subunternehmer bzw. bei Lieferfirmen müssen die Auftragsbedingungen des Vertrages zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer dem Subunternehmer überbunden werden.
- b. Auf Verlangen des Auftraggebers oder dessen Bevollmächtigten sind die vertraglichen Vereinbarungen des Auftragnehmers mit seinen Subunternehmern vollständig vorzulegen und jede in diesem Zusammenhang verlangte Auskunft zu erteilen.

12. ARBEITNEHMERSCHUTZVORSCHRIFTEN/AUSLÄNDERBESCHÄFTIGUNG

- a. Der AN ist verpflichtet, die auf seine Leistungen zutreffenden Arbeitnehmerschutzvorschriften zu jeder Zeit und unter seiner alleinigen Verantwortung zu beachten und die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Missachtet der AN die Arbeitnehmerschutzvorschriften, so hält dieser für den Fall, dass der AG aus der Verletzung von Arbeitnehmerschutzvorschriften behördlicherseits oder durch Dritte in Anspruch genommen wird, den AG vollkommen schad- und klaglos.
- b. Ist es für die Durchführung von Arbeiten des ANs erforderlich, dass dieser vom AG oder von sonstigen Dritten hergestellte Sicherungsmaßnahmen vorübergehend entfernt, so ist vor Durchführung dieser Maßnahmen die örtliche Bauleitung zu informieren. Diese Informationspflicht befreit den AN jedoch nicht davon, auch dabei sämtliche Maßnahmen zum Schutze der Arbeitnehmer zu beachten. Nach Fertigstellung der Arbeiten sind die ursprünglich vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen sofort wiederherzustellen. Allfällige in Zusammenhang mit der Entfernung und Wiederherstellung von Sicherungsmaßnahmen entstehende Kosten werden nicht gesondert vergütet, da diese mit den vertraglich vereinbarten Preisen abgegolten sind.

- c. Weder der AG noch dessen Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen haften für allfällige Schäden, die der AN, dessen Mitarbeiter oder sonstige dessen Sphäre zugehörigen Personen auf der Baustelle erleiden. Weiters ist der AN für sämtliche notwendigen Sicherungsmaßnahmen, die zum Schutz Dritter im Baustellenbereich in Zusammenhang mit seinem Arbeiten notwendig sind, verantwortlich. Bei der Benutzung fremder Einrichtungen hat er deren Eignung und Sicherheit für den beabsichtigten Zweck eigenverantwortlich zu überprüfen. Der AG übernimmt hierfür keinerlei Haftung. Erachtet der AN die Mitwirkung des AGs für Zwecke des Arbeitnehmerschutzes für erforderlich, so hat er diesen hievon umgehend schriftlich zu informieren.
- d. AG und AN vereinbaren zwingend die Einhaltung der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes. Insbesondere verpflichtet sich der AN für den Fall der Weitergabe oder teilweisen Weitergabe seines Auftrages, die Bestimmungen des § 28 Abs. 6 Ausländerbeschäftigungsgesetz einzuhalten. Er verpflichtet sich darüber hinaus, auch mit dem Dritten die Einhaltung der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes zwingend zu vereinbaren und laufende Kontrollen der von seinem Subunternehmer eingesetzten Arbeitskräfte in Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen der genannten Gesetze durchzuführen. Verstößt der AN gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung, so ist der AG berechtigt, den Vertrag ohne Setzung einer Nachfrist sofort aufzulösen und den daraus entstandenen Schaden beim AN geltend zu machen.
- e. Der AN ist verpflichtet, sämtliche gesetzlich geforderten Unterlagen jederzeit und ohne jedweden Verzug im Original dem AG auf dessen Verlangen vorzulegen.
- f. Der AN sichert zu, dass jeder AN auf der Baustelle mit den erforderlichen Sicherheitsbehelfen ausgestattet ist und Sicherheitsschuhe, Helm, etc. getragen werden.
- g. Wird der AG aufgrund gesetzlicher oder sonstiger Haftung (zB Entgeltansprüche von Arbeitnehmern des AN) in Anspruch genommen oder wird gegen den AG im Zusammenhang mit der Verletzung der genannten Bestimmungen ein (Verwaltungs-)Strafverfahren eingeleitet, hat der AN den AG völlig schad- und klaglos zu halten. Dies gilt auch für in diesem Zusammenhang aufgewendete Kosten anwaltlicher Vertretung oder sonstiger geeigneter Maßnahmen zur Abwehr von Haftungen oder Strafen. Der AG ist berechtigt, damit zusammenhängende Beträge vom Entgelt entsprechend einzubehalten.
- h. Der AN hat vor Beginn seiner Leistungen sämtliche zum Einsatz kommenden Arbeitskräfte dem Bevollmächtigten des AGs vorzustellen. Unabdingbare Voraussetzung für die Arbeitsaufnahme der einzelnen Arbeitskräfte ist das Vorliegen der hierfür erforderlichen gesetzlichen Bedingungen. Der AG ist jedenfalls berechtigt, ihm nicht vorgestellte Arbeitskräfte des ANs und solche, deren Identität und Übereinstimmung der Beschäftigung unter den erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen sich nicht feststellen lässt, von der Baustelle zu verweisen. Eine Aktualisierung des Personaleinsatzes ist auch immer anzuzeigen.
- i. Der AN hat für alle einzusetzenden Arbeitnehmer vor Beginn der erstmaligen Beschäftigung den Reisepass, die Anmeldung zur Sozialversicherung und ein Passfoto beizubringen. Werden ausländische Arbeitskräfte (Nicht-EWR-Staatsangehörige) beschäftigt, so bringt der AN jene Dokumente bei, aus denen sich die Zulässigkeit der Beschäftigung in Österreich ergibt. Der AG erhält vor Aufnahme der Beschäftigung durch den AN Kopien der Beschäftigungsbewilligung, der Entsendebewilligung, der EU-Entsendebestätigung oder der Anzeigebestätigung. Die Originale dieser Bestätigungen hat der AN in seinem Betrieb zur jederzeitigen Einsicht aufzulegen. Die jeweils beschäftigten Ausländer haben eine Ausfertigung der Beschäftigungsbewilligung, der Entsendebewilligung, der EU-Entsendebestätigung oder der Anzeigebestätigung, der Arbeitserlaubnis oder des Befreiungsscheines bei ihren Einsätzen auf der Baustelle mit sich zu führen. Im Falle einer Arbeitskräfteüberlassung dürfen Ausländer, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates sind, nur dann eingesetzt werden, wenn sie im Besitze eines Befreiungsscheines oder einer Arbeitserlaubnis sind.
- j. Der AN verpflichtet sich, sämtliche Bestimmungen auch auf seine Subunternehmer zu überbinden, und haftet für deren Verhalten wie für sein eigenes.

13. ANTIKORRUPTIONSKLAUSEL

- a. Der AN erklärt und verpflichtet sich, weder Dritten Vorteile irgendwelcher Art direkt oder indirekt anzubieten, noch für sich oder für andere direkt oder indirekt Geschenke oder Bezahlungen entgegen zu nehmen oder sonstige Vorteile zu verschaffen, zu versprechen oder sich versprechen zu lassen, die als widerrechtliche Praxis oder als Bestechung betrachtet werden oder betrachtet werden können.

- b. Vorgenannte Erklärung und Verpflichtung hat der AN seinen Subunternehmern und Lieferanten weiterzureichen.
- c. Im Fall eines Verstoßes ist der AG berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Darüber hinaus hat der AN den AG vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

14. KORRUPTION / MENSCHENRECHTE

- a. Der AN erklärt und verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung der Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung, zur Unterlassung von Korruption und Bestechung, zur Unterlassung von Geldwäsche, zur Achtung der Grundrechte seiner Mitarbeiter. Des Weiteren erklärt und verpflichtet sich der AN den Umweltschutz hinsichtlich der Gesetze, Normen und nationalen wie internationalen Standards zu beachten.
- b. Des Weiteren erklärt und verpflichtet sich der AN zur Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonventionen (EMRK).
- c. Vorgenannte Erklärungen und Verpflichtungen hat der AN seinen Subunternehmern und Lieferanten weiterzureichen.
- d. Im Fall eines Verstoßes gegen eine dieser Bestimmungen ist der AG berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Darüber hinaus hat der AN den AG vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

15. UNTERLAGEN

- a. Die Planbeistellung erfolgt an den AN einfach ohne Verrechnung.
- b. Dem Bieter ist verboten, ohne schriftliche Genehmigung des Auftraggebers oder dessen Bevollmächtigten die ihm übergebenen Pläne, Leistungsverzeichnisse, Berechnungen und sonstigen technischen oder kaufmännischen Vertragsunterlagen in anderer Weise als zur Abwicklung des Auftrages zu verwenden.
- c. Sämtliche von der Auftraggeberseite beigestellten und selbsterstellten Entwürfe, Pläne, Unterlagen, Skizzen oder Ähnliches bleiben im Eigentum der AG und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

16. WERKSPLÄNE UND BESTANDSUNTERLAGEN

- a. Mangels anders lautender, schriftlicher Vereinbarung ist der Auftragnehmer verpflichtet, für die von ihm auszuführenden Leistungen Werks- und Montagepläne ohne gesonderte Vergütung in der erforderlichen Anzahl anzufertigen und diese dem Auftraggeber oder den vom AG namhaft gemachten Planern zur Genehmigung vorzulegen. Die Vorlage hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass nach angemessener Prüffrist noch ausreichend Vorbereitungszeit für den AN bleibt, spätestens aber 14 Tage vor Beginn der Arbeiten. Durch die Freigabe der Pläne ist der Auftragnehmer von seiner Verantwortung für die Ausführung nicht entbunden; die Freigabe bedeutet nur, dass die formal architektonische Gestaltung freigegeben ist.
- b. Gleichzeitig mit der Schlussrechnung hat der Auftragnehmer alle vom Auftraggeber geforderten Bestandsunterlagen, insbesondere Bestandspläne, Bedienungsanleitungen, Wartungsvorschriften, Pflegevorschriften, Atteste, Prüfbücher, Bescheide, Befunde und ähnliches, in vom Bauherrn gewünschter Ausfertigung geordnet mit Inhaltsverzeichnis vorzulegen. Eine gesonderte Vergütung für die vorerwähnten Unterlagen erfolgt nicht.

17. ZESSIONSVEREINBARUNG

- a. Der AN bietet dem AG schon jetzt an, allfällige Gewährleistungs- bzw. Schadenersatzansprüche aus vertragswidriger bzw. mangelhafter Leistungserbringung - auch gegenüber seinen Subunternehmern - abzutreten. Der AN wird zu diesem Zweck jederzeit auf Wunsch des AGs eine von diesem vorzulegende Vereinbarung unterfertigen.

18. GERICHTSSTAND UND ANZUWENDENDENES RECHT

- a. Für alle wie immer gearteten Streitigkeiten aus diesem Vertrag, sowie seiner Vor- und Nachwirkungen, wird das jeweils sachlich zuständige Gericht St. Johann im Pongau vereinbart.
- b. Für das Vertragsverhältnis wird die ausschließliche Anwendung österreichischen Rechts unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts vereinbart.

19. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- a. Die Gültigkeit der Allgemeinen Vorbemerkungen und des Werkvertrages werden durch einzelne, unwirksame Bestimmungen nicht berührt, wenn der Vertragszweck im Wesentlichen bestehen bleibt. Die unwirksame oder unzulässige Bestimmung ist vielmehr durch eine ihren wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende zulässige Regelung zu ersetzen.
- b. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen.
Abänderungen sind nur verbindlich, wenn sie in Schriftform getroffen werden.

.....
Ort, Datum

.....
firmenmäßige Fertigung des Bieters/AN